



# **Lärmaktionsplan für die Gemeinde Nörvenich**

## **4. Runde der Lärmaktionsplanung 2023/2024**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben</b> .....	<b>3</b>
1.1	Zuständige Behörde.....	3
1.2	Untersuchungsraum.....	3
1.3	Rechtlicher Hintergrund.....	4
1.4	Anwendungsbereich.....	4
1.5	Geltende Lärmgrenzwerte.....	5
<b>2</b>	<b>Bewertung der Ist-Situation</b> .....	<b>6</b>
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung.....	6
2.2	Einordnung der Lärmkartierungsergebnisse für die Gemeinde.....	7
	Nörvenich	
2.3	In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und.....	8
	verbesserungsbedürftige Situationen	
<b>3.</b>	<b>Maßnahmenplanung</b> .....	<b>8</b>
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung.....	8
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf.....	8
	Jahren (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)	
3.3	Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm.....	8
3.4	Schutz ruhiger Gebiete.....	8
3.5	Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten....	9
	Gebiet, für die sich durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb	
	der nächsten fünf Jahre Lärm reduziert	
<b>4.</b>	<b>Mitwirkung der Öffentlichkeit</b> .....	<b>9</b>
<b>5.</b>	<b>Inkrafttreten des Aktionsplans</b> .....	<b>10</b>
Anhang I	Lärmkarten	
Anhang II	Betroffenenstatistik	

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Zuständige Behörde

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist in Nordrhein-Westfalen die jeweils betroffene Kommune zuständig.

Gemeinde Nörvenich

Bahnhofstr. 25

52388 Nörvenich

Die Aufstellung der Lärmkarten wurde durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommen.

Innerhalb der Verwaltung der Gemeinde Nörvenich wird die Aufstellung des Lärmaktionsplanes und die Durchführung der Beteiligung durch Dezernat III – Planen und Bauen - Amt für Gemeindeentwicklung und Denkmalschutz wahrgenommen.

## 1.2 Untersuchungsraum

Die Gemeinde Nörvenich liegt im Osten des Kreises Düren und gehört mit 14 Ortschaften und 11.839 Einwohnern (Stand: 31.01.24) verteilt auf eine Fläche von ca. 66 Km<sup>2</sup> zu den ländlich geprägten Flächenkommunen. Prägend für die Struktur der Gemeinde sind landwirtschaftliche Nutzflächen, die ca. 80% des Kommunalgebiets umfassen.

Die Gemeinde Nörvenich grenzt im Osten an die Städte Kerpen und Erftstadt und damit an den Rhein-Erft-Kreis, im Norden und Westen an die Gemeinde Merzenich und die Stadt Düren sowie im Westen und Süd-Westen an die Gemeinden Kreuzau und Vettweiß.

Die Bundesstraße B477 ist eine der wichtigsten Verkehrsverbindungen im Gemeindegebiet und führt auf Ihrer gesamten Strecke von Neuss am Niederrhein bis zur Eifel im Süden. Sie führt im Gemeindegebiet direkt am Hauptort Nörvenich vorbei und verbindet diesen mit den nächstgelegenen Städten Kerpen, Bergheim und Elsdorf im Norden sowie der Stadt Zülpich im Süden.

Im äußersten Westen verläuft ein kleiner Abschnitt der Bundesstraße B56 durch das Gemeindegebiet, westlich der Ortschaft Binsfeld. Die für die Gemeinde Nörvenich kartierten Lärmpegelbereiche werden durch die B56n ausgelöst und umfassen ca. 1 Km<sup>2</sup> landwirtschaftlicher Nutzfläche westlich von Binsfeld.

Daneben verlaufen als weitere bedeutende Verkehrswege die Landesstraßen L263, L271 und L495 neben weiteren, kleineren Landesstraßenabschnitten, in Ost-Westrichtung durch das Gemeindegebiet und verbinden Nörvenich so mit der Stadt Düren im Westen, der Gemeinde Merzenich im Nordwesten, der Stadt Erftstadt im Osten und der Gemeinde Vettweiß im Süden.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47a bis 47f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV.

Maßgeblich für die Einbeziehung von Umgebungslärm in die Lärmaktionspläne sind die Vorgaben in den § 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

### 1.4 Anwendungsbereich

Gemäß § 47d BImSchG stellen die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne auf mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für Orte in der Nähe von

- Hauptverkehrsstraßen
- Haupteisenbahnstrecken
- Großflughäfen und für
- Ballungsräume

Als Hauptverkehrsstraßen gelten Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder sonstige grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Haupteisenbahnstrecken sind Schienenwege von Eisenbahnen nach dem allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr.

Ein Großflughafen ist ein Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr.

Ballungsräume sind Gebiete mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer.

Diese Vorgaben gelten gemäß § 47c BImSchG ebenso für die Erstellung der Lärmkarten als Grundlage der Lärmaktionsplanung durch die zuständigen Behörden (NRW: LANUV).

**Der Anwendungsbereich gilt ausdrücklich nicht für Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist (§ 47a BImSchG).**

## 1.5 Geltende Lärmgrenzwerte

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Nachfolgend ist eine Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>24</sup>	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>25</sup> sowie an Schienenwegen des Bundes <sup>26</sup>	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen <sup>27</sup>	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen <sup>28</sup>
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Die Lärmkartierung der Stufe 4 für die Gemeinde Nörvenich wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt und ist seit Juli 2023 auf der Internetseite <http://www.umgebungslaermkartierung.nrw.de> einzusehen. Das LANUV unterstützt die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bei der Lärmaktionsplanung durch die Erstellung der Lärmkarten. Das Ergebnis der Lärmkartierung sind strategische Lärmkarten, die nach EU-Umgebungslärmrichtlinie ermittelt werden. Auf diesen Lärmkarten werden die Schallpegel in Form von Kurven gleicher Lautstärkepegel, sogenannten Isophonenbändern, dargestellt. Berücksichtigt werden die Schallpegel, die außerhalb der Gebäude in 4 m Höhe über dem Gelände errechnet wurden.

Die Karten liegen für den 24-Stunden-Zeitraum ( $L_{DEN}$ ) und den Nacht-Zeitraum (22:00-6:00 Uhr) ( $L_{Night}$ ) vor. Die Isophonenbänder stellen die Lärmbelastungen in 5 dB(A) Schritten dar.

Die Kartierung erfolgte gemäß den Anforderungen des BImSchG § 47c für den Straßenverkehr für Gemeinden außerhalb von Ballungsräumen auf Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz/a, was einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 8.200 Kfz/24h entspricht. Dabei gelten als Hauptverkehrsstraßen Bundes- und Landesstraßen sowie sonstige grenzüberschreitende Straßen (keine Gemeindestraßen). In der Gemeinde Nörvenich betrifft dies wie bereits angeführt lediglich ein kleines Teilstück der B56n westlich der Ortschaft Binsfeld.

Die Lärmkarten  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  sind als Anhang I angefügt.

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

## 2.2 Einordnung der Lärmkartierungsergebnisse für die Gemeinde Nörvenich

Die vom LANUV kartierten Lärmpegelbereiche (s. Anlage I) sowie die Betroffenenstatistik (Anlage II) zeigen, dass innerhalb der rechtlich festgelegten Grenzen zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung in der Gemeinde Nörvenich keine Personen oder schutzwürdige Einrichtungen von Umgebungslärm betroffen sind. Lärmpegelbereiche bestehen lediglich auf einer ca. 1 km<sup>2</sup> großen landwirtschaftlichen Nutzfläche westlich der Ortschaft Binsfeld, ausgelöst durch ein Teilstück der B56n.

Im Norden des Gemeindegebiets befindet sich der „Fliegerhorst Nörvenich“ – ein Militärflugplatz der Luftwaffe auf welchem das taktische Luftwaffengeschwader 31 „Boelcke“ stationiert ist. Der mit dem Flugbetrieb der dort beheimateten Eurofighter und Tornados ausgelöste Fluglärm führt regelmäßig zu einer hohen Lärmbelastung in der Gemeinde Nörvenich und angrenzenden Kommunen. Die Gemeinde Nörvenich ist sich dieser Belastung für die Bevölkerung bewusst, eine Berücksichtigung im Rahmen dieses Lärmaktionsplanes kann gemäß den zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch nicht erfolgen.

Eine Betrachtung des vom Fliegerhorst Nörvenich ausgehenden Fluglärms ist gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht Teil der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung. Auch die durch das Gemeindegebiet führende Bundesstraße (B477) und die Landesstraßen sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Lärmkartierung heranzuziehen, da diese nicht die nach Vorgaben betrachtungsrelevanten Verkehrsstärken erreichen.

Aufgrund der durch die B56n ausgelösten Lärmpegelbereiche ist die Gemeinde Nörvenich gemäß dem Erlass zur EU-Umgebungslärmrichtlinie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2023

jedoch dazu verpflichtet einen Lärmaktionsplan im Rahmen der gesetzlichen Mindestanforderungen aufzustellen.

### **2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen**

Mit Blick auf die Ausführungen unter 2.1 und 2.2 hat die Gemeinde Nörvenich unter Beachtung des ihr durch die gesetzlichen Vorgaben zustehenden Ermessensspielraum keine verbesserungsbedürftigen Situationen identifiziert.

## **3 Maßnahmenplanung**

### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

In der Gemeinde Nörvenich sind keine Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen oder Eisenbahnstrecken getroffen worden.

### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete).**

Mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen sind keine Maßnahmen geplant. Ruhige Gebiete wurden nicht festgelegt.

### **3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

Unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen und des Ist-Zustandes in der Gemeinde Nörvenich, werden hinsichtlich des im Rahmen des Lärmaktionsplanes zu betrachtenden Lärms der B56n keine langfristigen Strategien verfolgt. Da Lärm jedoch ganzheitlich betrachtet werden muss, ist es die langfristige Strategie der Gemeinde Nörvenich auf die höherrangige Politik dahingehend einzuwirken, dass künftig auch der Lärm des militärischen Flugbetriebs einbezogen werden muss und die Aufgreifschwelle für übergeordnete Verkehrsachsen abgesenkt werden.

### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete**

Ruhige Gebiete werden in der Gemeinde Nörvenich nicht ausgewiesen.

### **3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm und Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

An dieser Stelle ist die geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplanes entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern, anzugeben. Eine Person zählt ab einem Wert von  $L_{DEN} > 55 \text{ dB(A)}$  oder ab einem Wert von  $L_{NIGHT} > 50 \text{ dB(A)}$  als lärmbelastet. Die Reduzierung muss mindestens  $1 \text{ dB(A)}$  betragen.

Da die kartierten Lärmquellen in der Gemeinde Nörvenich keinerlei Personen betreffen und dementsprechend auch keine Maßnahmen zur Lärminderung getroffen werden, wird die Anzahl der entlasteten Personen ebenfalls mit Null beziffert.

## **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit**

### **4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Von:

11.03.2024

Bis:

07.04.2024

### **4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung**

Die Öffentlichkeit wurde über die Homepage der Gemeinde Nörvenich und die Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen über die Lärmkartierung und den Lärmaktionsplan informiert und zur Mitwirkung aufgefordert. Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Diese Möglichkeit zur Mitwirkung erfolgte im Zeitraum 11.03.2024 bis 07.04.2024 über das Internet unter <https://www.noervenich.de/leben-wohnen/bauen/oeffentlichkeitsbeteiligungen.php> (Homepage - Leben & Wohnen – Bauen – Bauleitportal – Öffentlichkeitsbeteiligungen) oder nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Nörvenich, Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich. Es wurden hierüber keine Meldungen oder Kommentare erfasst. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen und eine inhaltliche Auseinandersetzung muss erfolgen, die Anregungen müssen jedoch nicht zwingend in die Lärmaktionsplanung einfließen. Die planaufstellende Behörde bindet in Phase 1 zudem die Behörden, deren

Aufgabenbereich durch die Planung tangiert wird, frühzeitig in das Verfahren ein. Insbesondere solche Behörden, in deren Zuständigkeit die Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 47 d Absatz 6 i. V. m. § 47 Absatz 6 BImSchG liegt, wie bei einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung, sind frühzeitig einzubinden; spätestens jedoch in der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung. Hierbei sind die Träger öffentlicher Belange gehalten, ihre Expertise im Rahmen ihrer Beteiligung am Planaufstellungsverfahren einzubringen. In diesem Zuge wurden diese über das Landesportal Tetraeder um Stellungnahme gebeten. Anhang II enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie deren inhaltlicher Auswertung und Würdigung.

### 4.3

#### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Nein

## 5 Inkrafttreten des Aktionsplans

### 5.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am:

### 5.2 Link zum Aktionsplan im Internet

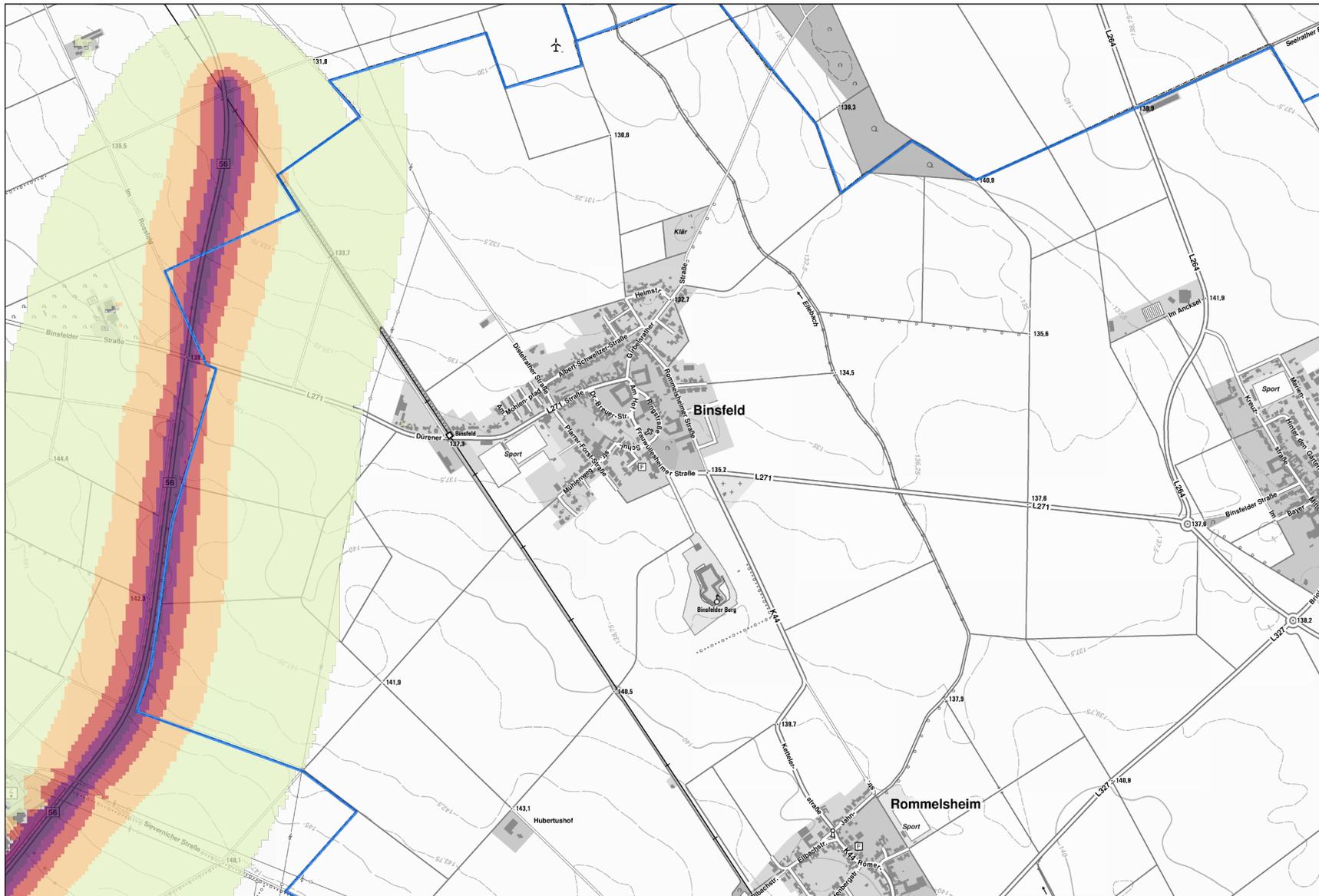


**Straßenverkehr 24h**

L-den / dB(A)

- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70 bis 74
- ab 75

- Gebäude
- Gemeindegrenzen





**Straßenverkehr nachts**

L-night / dB(A)

- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

- Gebäude
- Gemeindegrenzen



**Lärmaktionsplan für die Gemeinde Nörvenich 4. Runde der Lärmaktionsplanung 2023/2024 – Abwägungen zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Beteiligung gem. § 47d BImSchG – Stand 09.04.2024**

Anregungen der Öffentlichkeit:

		Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
1	-			
2	-			
3	-			

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Stellungnahme-geber/in	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) (Referat Infra I 3) Vom 14.03.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - in einem militärischen Tieffluggebiet Rettungshubschrauber SAR - im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Nörvenich - im Bereich von Emissionsschutz zonen Kaserne Haus Hardt, ÜbGel Oberbolheim Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Übungsgeländes sowie eines Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
2	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Vom 22.03.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

		dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		
3	Gemeinde Merzenich: Fachbereich III - Planen und Bauen Vom 13.03.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Entwurf zum ersten Lärmaktionsplan bestehen seitens der Gemeinde Merzenich keine Bedenken.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
4	Gemeinde Nörvenich: Ordnungsamt Vom 11.03.2024	Besondere Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie der Kampfmittelbeseitigung sind nicht betroffen.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
5	Kreis Düren: 60/1 Referat für Wandel und Entwicklung Vom 03.04.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: Referat für Wandel und Entwicklung Zentrales Gebäudemanagement Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster Bauordnungsamt Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung Umweltamt Zum o.g. Verfahren sind keine Bedenken/Anmerkungen vorhanden.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Vile-Eifel / Hauptsitz Euskirchen Vom 22.03.2024	Sehr geehrter Herr Görgemanns, mit Ihrem Schreiben vom 11.03.2024, haben Sie zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Nörvenich informiert und die Möglichkeit Anregungen abzugeben benannt. Der Bericht zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Nörvenich, weist keine geplanten Maßnahmen aus welche Straßen in der Baulast von Straßen NRW betreffen (Bericht LAP Gemeinde Nörvenich, Punkt 3.1 bis 3.4). Aus diesem Grund ist eine Stellungnahme seitens Straßen NRW zum jetzigen Stand des LAP nicht erforderlich.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
7	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND und NABU Vom 19.03.2024	Sehr geehrter Herr Bürgermeister, zu obiger Planung geben der BUND Kreisgruppe Düren und der NABU Kreisverband Düren e.V. folgende Stellungnahme ab: Die rechtlichen Grundlagen und der Anwendungsbereich des Lärmaktionsplanes bezieht sich gemäß § 47d BImSchG auf Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräume. Es wird ausdrücklich nicht der Lärm, der auf militärische		

		<p>Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist, einbezogen. Das ist für das Gemeindegebiet Nörvenich sehr unbefriedigend.  Die Hauptlärmquellen in der Gemeinde sind:  1. Flugbewegungen des militärischen Flughafens Nörvenich  2. Bundesstraße B56  3. Landstraße L 477  4. Landstraße L495  5. Flugverkehr der Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf.  Bis auf eine Lärmquelle, die die Gemeinde Nörvenich nur sehr am Rande betrifft, werden alle anderen Lärmquellen durch den § 47 BImSchG ausgeschlossen und dürfen nicht in dem Lärmaktionsplan berücksichtigt werden. In der Gemeinde Nörvenich fallen die oben genannten Lärmquellen viel stärker ins Gewicht, da das Gemeindegebiet ansonsten, in vielen Bereichen als ruhiges Gebiet anzusehen ist. Die Vorgaben des § 47 BImSchG sind für Ballungsräume gedacht und müssen für ländliche Gebiete herabgesetzt werden.</p> <p><b>Punkt 1</b>  Im Lärmaktionsplan der Gemeinde Nörvenich wird unter Punkt 2.2 festgestellt. Im Norden des Gemeindegebiets befindet sich der „Fliegerhorst Nörvenich“ – ein Militärflugplatz der Luftwaffe auf welchem das taktische Luftwaffengeschwader 31 „Boelcke“ stationiert ist. Der mit dem Flugbetrieb der dort beheimateten Eurofighter und Tornados ausgelöste Fluglärm führt regelmäßig zu einer hohen Lärmbelastung in der Gemeinde Nörvenich und angrenzenden Kommunen. Die Gemeinde Nörvenich ist sich dieser Belastung für die Bevölkerung bewusst, eine Berücksichtigung im Rahmen dieses Lärmaktionsplanes kann gemäß den zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch nicht erfolgen. Der Flugbetrieb des Militärflughafens beeinträchtigt besonders die Orte Nörvenich, Eschweiler über Feld und Oberbolheim. Das FFH-Gebiet des Nörvenicher Waldes wird, was die geschützten dort lebenden Arten angeht, stark belastet.</p> <p><b>Punkt 2</b>  Die B 56 tangiert zwar nur einen Randbereich des Gemeindegebietes, aber auf die Fauna hat der Verkehrslärm eine vertreibende Wirkung. Auch werden immer wieder Tiere überfahren. Bei der Schallausbreitung berücksichtigen die Berechnungsverfahren neben den jeweiligen Quellgrößen (z.B. Verkehrsstärke und -zusammensetzung, Geschwindigkeit, Straßenoberfläche) auch die Ausbreitungsbedingungen (z.B. Abstand von</p>	<p>Die angesprochenen Hauptlärmquellen erfüllen nicht die gesetzlichen Anforderungen gemäß BImSchG zur Betrachtung im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Die Hinwirkung auf eine Herabsetzung der geltenden Schwellenwerte und die Aufnahme von Umgebungslärm, der auf militärische Tätigkeiten zurückzuführen ist, ist erklärtes Ziel der Gemeinde Nörvenich (s. Lärmaktionsplan Punkt 3.3).</p> <p>Zu Punkt 1:  Umgebungslärm, der auf militärische Tätigkeiten zurückzuführen ist, kann gem. § 47a BImSchG nicht im Rahmen der Lärmaktionsplanung betrachtet werden. Darüber hinaus ist im § 47a BImSchG der Anwendungsbereich der Lärmaktionsplanung auf Umgebungslärm, dem Menschen ausgesetzt sind beschränkt. Eine Betrachtung von Lärmauswirkungen auf Tierarten ist in diesem Rahmen nicht vorgesehen.</p> <p>Zu Punkt 2:  Für die verschiedenen Lärmquellen (Straßen, Schienen, Flughäfen und Industrie und Gewerbe) gibt es jeweils spezielle Berechnungsmethoden, nach</p>	<p>Der Teilstellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Teilstellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Teilstellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---	--	--

		<p>der Straße, schallmindernde Hindernisse, Einfluss des Geländes). Beim Lärm der B56 ist die Windrichtung bei der Lärmausbreitung zu berücksichtigen. Das ist bisher nicht passiert. Bei überwiegendem Südwestwind wird nach unserer Ansicht der Lärm stärker zum Ortsteil Binsfeld getragen.</p> <p><b>Punkt 3</b>  Im Lärmaktionsplan der Gemeinde Nörvenich wird unter Punkt 1.2 festgehalten. Die Bundesstraße B477 ist eine der wichtigsten Verkehrsverbindungen im Gemeindegebiet und führt auf Ihrer gesamten Strecke von Neuss am Niederrhein bis zur Eifel im Süden. Sie führt im Gemeindegebiet direkt am Hauptort Nörvenich vorbei und verbindet diesen mit den nächstgelegenen Städten Kerpen, Bergheim und Elsdorf im Norden sowie der Stadt Zülpich im Süden.  Die B 477 hat eine hohe Verkehrsbelastung. Besonders in den Morgen- und Abendstunden zu den Hauptverkehrszeiten der Fall. Die B 477 führt direkt an Wohngebieten im Ortsteil Nörvenich vorbei. Auch auf die Fauna der umgebenden Felder hat der Verkehrslärm eine vertreibende Wirkung. Zusätzlich werden durch das zeitweise starke Verkehrsaufkommen immer wieder Tiere überfahren. Für die Lärmaktionsplanung muss die Aufgreifschwelle für den Verkehrslärm in ländlichen Gebieten abgesenkt werden.</p>	<p>denen die Ermittlung der Schallpegel erfolgt.  Ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren (CNOSSOS-EU) ist seit dem 31. Dezember 2018 vorgeschrieben und kommt erstmals bei der vierten Runde der Lärmkartierung 2022 zur Anwendung. Die Einarbeitung von meteorologischen Effekten und Datensätze, u.a. die Wirkungen von Windstärke und Windrichtung auf den Schallausbreitungsweg sind bereits Teil des Berechnungsverfahrens zur Lärmkartierung.</p> <p>Zu Punkt 3:  Die Hinwirkung auf eine Herabsetzung der geltenden Schwellenwerte und die Aufnahme von Umgebungslärm, der auf militärische Tätigkeiten zurückzuführen ist, ist erklärtes Ziel der Gemeinde Nörvenich (s. Lärmaktionsplan Punkt 3.3).Darüber hinaus ist im § 47a BImSchG der Anwendungsbereich der Lärmaktionsplanung auf Umgebungslärm, dem Menschen ausgesetzt sind beschränkt. Eine Betrachtung von Lärmauswirkungen auf Tierarten ist in diesem Rahmen nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Teilstellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
--	--	--	---	--

		<p><b>Punkt 4</b> Auch die L 495 hat eine hohe Verkehrsbelastung. Besonders in den Morgen- und Abendstunden zu den Hauptverkehrszeiten ist das Verkehrsaufkommen besonders hoch. Für das naheliegende FFH-Gebiet Nörvenicher Wald hat der Verkehrslärm eine vertreibende Wirkung für die Fauna. Auch werden in diesem Bereich immer wieder Tiere überfahren. Zusätzlich wird der Lärm und das Fahrzeugaufkommen auf der L495 durch das neue Gewerbegebiet GUT GYPENBUSCH mit 224 Stellplätze für PKW und Stellflächen für 55 LKW-Wechselbrücken, sowie 46 Anlieferungsplätze für LKW und 14 LKW Stellplätze als Wartezonen stark zunehmen. Für die Lärmaktionsplanung muss die Aufgreifschwelle für den Verkehrslärm in ländlichen Gebieten abgesenkt werden.</p> <p><b>Punkt 4</b> Der Flugverkehr der Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf stört zusätzlich zu allen anderen Lärmbelastungen. Besonders die schon tief fliegenden Flugzeuge für den Flughafen Köln/Bonn sich in den Abendstunden störend.</p> <p>Insgesamt fordern wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Berücksichtigung der Lärmbelastung des Militärflughafens Nörvenich im Rahmen dieses Lärmaktionsplanes.</li> <li>• Eine Berücksichtigung der Windrichtung bei der Lärmausbreitung an der B56</li> </ul>	<p>Zu Punkt 4: Die Hinwirkung auf eine Herabsenkung der geltenden Schwellenwerte und die Aufnahme von Umgebungslärm, der auf militärische Tätigkeiten zurückzuführen ist, ist erklärtes Ziel der Gemeinde Nörvenich (s. Lärmaktionsplan Punkt 3.3) Die Lärmkartierung zur 4. Runde der Lärmaktionsplanung wurde vom zuständigen Landesamt (LANUV) im Jahr 2023 abgeschlossen. Eine Betrachtung des zukünftigen Verkehrsaufkommens des sich noch in Entwicklung befindlichen Gewerbe-gebiets ist im Rahmen der 4. Runde der Lärmaktionsplanung daher nicht möglich.</p> <p>Zu Punkt 4 Gemäß der zugrundeliegenden Lärmkartierung des LANUV liegt der durch Flugbewegungen des Flughafens Köln/ Bonn ausgelöste Umgebungslärm in der Gemeinde Nörvenich unterhalb der betrachteten Lärmpegelbereiche.</p> <p>Siehe Abwägung zu den Punkten 1 bis 4.</p>	<p>Der Teilstellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Teilstellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
--	--	--	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Herabsetzung der Aufgreifschwelle für den Verkehrslärm für die B 477 und die Landstraße L 495</li> <li>• Durch die hohe Lärmbelastung des Militärflughafens Nörvenich wird die Gemeinde an der Ausweisung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde gehindert. Das ist nicht hinzunehmen und muss geändert werden.</li> </ul>		
8	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen Vom 05.04.2024	Sehr geehrter Herr Görgemanns, zu den Ausführungen des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Nörvenich kann die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, keine weiteren Anregungen geben.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
9	Stadt Kerpen: 16.1 Stadtplanung Vom 11.03.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am laufenden Verfahren. Seitens der Kolpingstadt Kerpen werden keine städtischen Belange berührt. Es bestehen weder Bedenken noch werden Anregungen bezüglich der vorliegenden Planung vorgebracht.	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
10	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften) Vom 14.03.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur werden keine Bedenken geäußert	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

Nörvenich, im April 2024